

Grenzen für ein behördliches Einschreiten gegen Rohrrinnensanierung mit Epoxidharz

Damit ein Gesundheitsamt gegen den Betreiber einer Trinkwasserverteilung (Hausinstallation) vorgehen kann, die im Wege der Rohrrinnensanierung mit Epoxidharz saniert wurde, reicht die denkbare Beeinträchtigung des Trinkwassers durch das Epoxidharz nicht aus. Vielmehr müssen nachweisbare gesundheitliche Beeinträchtigungen aus der Trinkwasserinstallation resultieren, entschied der BayVGH.

Dieser Feststellung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) lag folgender Fall zugrunde. Das Gesundheitsamt eines fränkischen Landkreises hatte von einer Wohnungseigentümergeinschaft verlangt, die komplette Trinkwasserverteilung auszutauschen, soweit sie im Wege der Rohrrinnensanierung mit Epoxidharz ausgekleidet wurde. Gesundheitsgefährdende Belastungen des Trinkwassers ergaben die Messungen, die die Eigentümer in kurzen regelmäßigen Abständen durchführen ließen, nicht. Der einschlägige Vorsorgewert für Bisphenol A wurde im Zeitpunkt des Bescheides um den Faktor 200 unterschritten. Das VG Würzburg bestätigte die Ansicht des Gesundheitsamtes: Stoffeinträge in das Trinkwasser seien zu minimieren, und zwar für Stoffe, die bei Standardverfahren wie dem Leitungsaustausch nicht in das Trinkwasser geraten, auf Null.

Der BayVGH als zuständiges Berufungsgericht sah das anders. Wo eine Behörde tätig werden möchte, braucht es einer gesetzlichen Ermächtigung. Und für die Forderungen nach dem Austausch der Leitungen konnte der BayVGH eine solche Ermächtigung nicht finden. Die Generalklausel des Infektionsschutzgesetzes ist wegen der vielen Spezialermächtigungen in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) nicht anwendbar. Sie sieht außerdem die angeordnete Rechtsfolge, den Leitungsaustausch, nicht vor. Und die Voraussetzungen der einzigen für die angeordnete Maßnahme tauglichen Grundlage, § 9 Absatz 7 TrinkwV, waren im entschiedenen Fall nicht gegeben. Der Grenzwert für Epichlorhydrin, einen als kritisch diskutierten Stoff, war eingehalten. Für Bisphenol A, einen weiteren bei dem Verfahren als

problematisch diskutierten Stoff, sah das Gericht den in der Beschichtungsleitlinie des Umweltbundesamtes festgelegten Vorsorgewert als maßgeblich an und der war eingehalten.

Weitergehende Anforderungen wollte der BayVGH dem Minimierungsgebot des § 6 Abs. 3 TrinkwV nicht entnehmen. Denn dieses Gebot verlange nicht eine Minimierung unter allen Umständen, sondern eine Minimierung nur, sowie dies im Einzelfall mit vertretbarem Aufwand möglich sei. Die Minimierungsanforderungen müssten dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen, was das Gericht im entschiedenen Fall mit hohen Sanierungskosten und eingehaltenem Vorsorgewert für Bisphenol A nicht annahm.

(BayVGH, Urteil vom 6. März 2018 – 20 B 17.1378)

Bischofsheim, 7. Dezember 2018